

Kleine Anfrage 1337

der Abgeordneten Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion) und Erik Pardeik (AfD-Fraktion)

an die Landesregierung

Digitalisierung der Pflege – Kostenbelastung der Pflegeeinrichtungen in Brandenburg

Die Digitalisierung von Pflegeeinrichtungen wird durch bundesrechtliche Vorgaben zunehmend verpflichtend. Gleichzeitig ist die allgemeine Förderung nach § 8 Absatz 8 SGB XI auf einen einmaligen Zuschuss von höchstens 12.000 Euro bzw. 40 % der Kosten je Einrichtung begrenzt.¹ Für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur besteht zwar zusätzlich eine gesonderte TI-Pauschale nach § 106b SGB XI²; darüber hinaus entstehen den Einrichtungen jedoch Kosten etwa für Software, Hardware, Schnittstellen, IT-Sicherheit, Schulungen, Wartung und laufenden IT-Betrieb. In Brandenburg hatten nach Angaben des vdek im Jahr 2024 erst rund 20 % der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen die Digitalisierungsförderung ausgeschöpft.³

Die Bundesregierung bezeichnet die Förderung nach § 8 Absatz 8 SGB XI ausdrücklich lediglich als Anschubfinanzierung und verweist darauf, dass Investitionen in die Infrastruktur von Pflegeeinrichtungen nach § 9 SGB XI grundsätzlich Aufgabe der Länder sind.⁴ Bayern hat deshalb eine eigene Komplementärförderung eingeführt: Zusätzlich zur Bundesförderung werden weitere 40 % der Kosten bis maximal 12.000 Euro übernommen. Für dieses Programm stellt Bayern bis Ende 2027 15 Millionen Euro bereit.⁵ Eine vergleichbare allgemeine Komplementärförderung für Pflegeeinrichtungen besteht in Brandenburg nach Kenntnis der Fragesteller nicht.

Falls der Landesregierung keine eigenen Daten vorliegen, bitte die Daten der unter der Rechtsaufsicht des Gesundheitsministeriums stehenden Pflegekassen verwenden.

¹ Vgl. „Sozialgesetzbuch XI § 8 Gemeinsame Verantwortung“, in: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_8.html (26.05.1994), abgerufen am 05.10.2026.

² Vgl. „Sozialgesetzbuch XI § 106b Finanzierung der Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastruktur“, in: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_106b.html (26.05.1994), abgerufen am 05.10.2026.

³ Vgl. „Digitalisierung in der Pflege – Fördermittel stehen Pflegeeinrichtungen bis 2030 zur Verfügung“, in: <https://www.vdek.com/LVen/BERBRA/Presse/Pressemitteilungen/Brandenburg/2024/Digitalisierung-in-der-Pflege.html> (09.04.2024), abgerufen am 05.10.2026.

⁴ Vgl. „Deutscher Bundestag Drucksache 21/4848“, in: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/048/2104848.pdf> (20.03.2026), abgerufen am 05.10.2026.

⁵ Vgl. „Aktuelles aus der Pflege“, in: <https://www.stmgp.bayern.de/pflege/aktuelles-aus-der-pflege/>, abgerufen am 05.10.2026.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie viele ambulante, teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Brandenburg haben seit 2019 eine Förderung nach § 8 Absatz 8 SGB XI (Digitalisierungsförderung der Pflegeversicherung von bis zu 40 % der Kosten, höchstens 12.000 Euro je Einrichtung) beantragt und erhalten? Bitte jährlich nach Einrichtungsart, Zahl der Anträge, Bewilligungen und Ablehnungen, ausgezahlter Fördersumme sowie Gesamtkosten der bewilligten Projekte aufschlüsseln.
2. Wie hoch ist aktuell (Stichtag) der Anteil der brandenburgischen Pflegeeinrichtungen, die die maximale Digitalisierungsförderung von 12.000 Euro inzwischen vollständig ausgeschöpft haben, und wie erklärt die Landesregierung ggf. einen weiterhin geringen Anteil an Einrichtungen, welche die Förderung voll ausgeschöpft haben?
3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die tatsächlichen einmaligen und laufenden Digitalisierungskosten brandenburgischer Pflegeeinrichtungen vor, insbesondere für Hard- und Software, Pflegedokumentation, Schnittstellen, IT-Sicherheit, Wartung, Kundendienst und Schulungen? Bitte auf Grundlage der der Landesregierung, dem LASV sowie den ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden Pflegekassen vorliegenden Daten, soweit möglich getrennt nach ambulanten sowie teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen, die durchschnittlichen einmaligen Kosten je Einrichtung sowie die durchschnittlichen laufenden Kosten je Einrichtung und Jahr und jeweils die Bandbreite der Kosten angeben.
4. Welche der in Frage 3 genannten Digitalisierungskosten werden weder durch die Förderung nach § 8 Absatz 8 SGB XI noch durch die TI-Pauschale nach § 106b SGB XI oder andere öffentliche Finanzierungsinstrumente vollständig gedeckt und wie werden diese ungedeckten Kosten refinanziert? Bitte insbesondere angeben, in welchem Umfang sie in Pflegevergütungen, sonstige Entgelte oder gesondert berechnete Investitionskosten nach § 82 Absatz 3 und 4 SGB XI einfließen.
5. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2024 bis 2026 Digitalisierungs- und IT-Investitionen vollstationärer Pflegeeinrichtungen als betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 und 4 SGB XI den Pflegebedürftigen gesondert berechnet? Bitte jährlich Gesamtsumme, Zahl der betroffenen Einrichtungen und durchschnittlichen Betrag je Pflegeplatz angeben. Soweit Digitalisierungs- und IT-Investitionen nicht gesondert erfasst werden, bitte angeben, in welcher Form diese Kosten in den dem LASV vorliegenden Berechnungen ausgewiesen werden.
6. Besteht in Brandenburg eine mit der bayerischen Komplementärförderung vergleichbare Landesförderung für Digitalisierungskosten von Pflegeeinrichtungen? Falls nein, welche jährlichen Landesmittel wären erforderlich, wenn Brandenburg zusätzlich 40 % der nach § 8 Absatz 8 SGB XI förderfähigen Kosten bis höchstens 12.000 Euro je Pflegeeinrichtung übernehmen würde? Bitte auf Grundlage der tatsächlichen Förderfälle der Jahre 2024 bis 2026 jährlich ausweisen.